BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 BauGB siehe Anlage

ZEICHENERKLÄRUNG

für die planlichen Festsetzungen Im übrigen sind die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes "Holzheimer Straße BA I" weiterhin gültig

Beispiel für die Nutzungsschablone:

Art der Nutzung,	0	
hier: Reines Wohngebiet	WR	1
Grundflächenzahl (GRZ), hier 0.4	0,4	0,8

Maximale Zahl

Bauweise. hier: Offene Bauweise

Bautyp-Nr., hier Nr. 1 Geschoßflächenzahl (GFZ), hier 0,8

Zahl der Vollgeschosse (hier: 2) als Höchstgrenze

Baulinie

der Wohneinheiten, hier: 2

Baugrenze

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

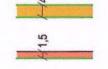


Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen

- Zwei Geschosse als Höchstmaß zulässig
- St Stellplätze

GA Garagen

Öffentliche Verkehrsflächen:



Straßenbegrenzungslinien

Fußweg / Mehrzweckstreifen

Straßenbegleitgrün

Grünflächen:



Hecke, erhalten

Anzupflanzende Baumarten



Acer campestre `Elsrijk` - Feld-Ahorn Hochstamm, 3 x v, 18/20 cm

ZEICHENERKLÄRUNG

für die planlichen Hinweise Im übrigen gelten die Hinweise des bisherigen Bebauungsplanes "Holzheimer Straße BA I"

Regelbeispiel M = 1:500

Die in den Regelquerschnitten genannten Maße und gestalterischen Aussagen sind Bestandteil der Festsetzungen

Gebäudetyp 1) Max. zulässig 2 Vollgeschosse in der Form von Erd- und Untergeschoß

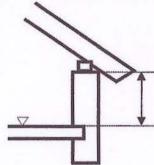
Kniestock: max. 25 cm Dachform: Satteldach Dachneigung: 38° - 43° Wandhöhe talseitig: max. 6,50 m bergseitig: max. 4,0 m Wandhöhe Nebengebäude: im Mittel 3,00 m

Wandhöhen

Die Wandhöhen sind in den Regelbeispielen festgelegt und werden vom natürlichen Gelände bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen.

2. Kniestock

Die Kniestockhöhe wird von der Oberkante der Rohdecke bis zur Unterkante der Pfette gemessen.



Vorgeschlagener Baukörper



E (II)

U (I)

Böschungsbereich



Vorhandene Grundstücksgrenze



Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Höhenschichtlinien (entnommen der topografischen Bestandsaufnahme Ing.-Büro Renner Consult Amberg 2000)

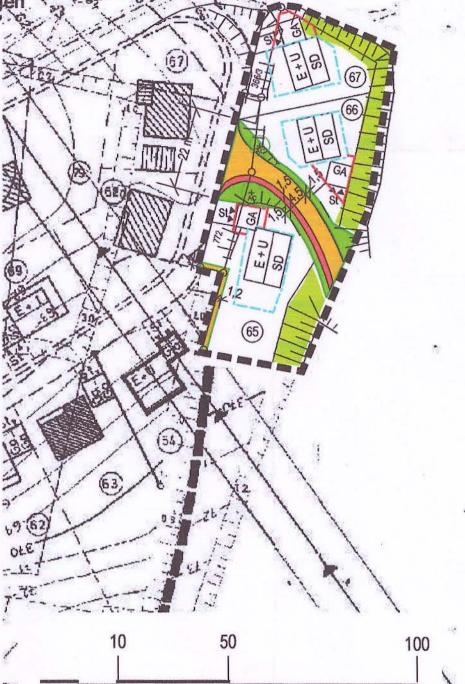
Flurstücksnummer



Parzellennummer

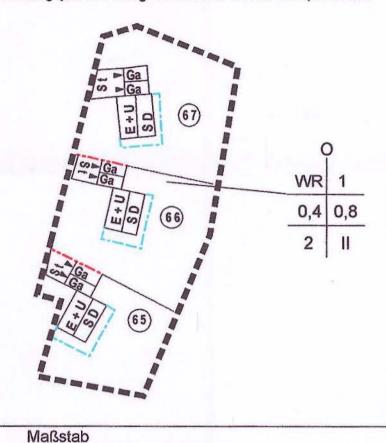


Bebauungsplan "Holzheimer Straße BAI", Ausschnitt M 1/1000





5. Bebauungsplanänderung "Holzheimer Straße BA I", M 1/1000



Anlass	von

Änderung des Bebauungsplanes "Holzheimer Straße BA I"

Markt Kallmünz

Landkreis Regensburg Reg.-Bez. Oberpfalz



Architekturbüro Dieter Drexl Dipl.-Ing. Architekt Dechbettener Str. 34a 93049 Regensburg Telefon 0941/21081

Markt Kallmünz

Regensburg, den 12.06.2004

Kallmünz, den 15.06.2004



Dipl.-Ing. Architekt

Bauer, 1. Bürgermeiste

Verfahrensvermerke:

für die Änderung des Bebauungsplanes "Holzheimer Straße BA I – 5. Änderung" des Marktes Kallmünz

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat in der Sitzung am 19.05.2004 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.06.2004 ortsüblich bekanntgegeben.

Kallmünz, den 16.06.2004

1/Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Darlegung und Anhörung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.05.2000, geändert am 19.05.2004 in der Zeit vom 16.06.2004 bis 09.07.2004 statt.

Kallmünz, den 16.06..2004

1. Bargermeister

3. Auslegung nach § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 12.06.2004 wurde vom Marktgemeinderat Kallmünz in seiner Sitzung am 19.05.2004 gebilligt und gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2004 bis 19.11.2004 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 08.10.2004 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Ausgelgungszeit vorgebracht werden können.

Kallmünz, den 08.10.2004

1. Bürgermeister

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat mit Beschluß vom 24.11.2004 den Bebauungsplan i.d.F. vom 12.06.2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kallmünz, den 24.11.2004

1. Bürgermeister

5. INKRAFTTRETEN

Der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes wurde am 08.12.2004 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Zim 09 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kallmünz, den 07.12.2004

1. Burgermeister

Nutzungsart:

Die Baugebiete sind "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3. "Allgemeines Wahngebiet" im Sinne des § 4, "Dischgebiet" im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung vom 15. September 1977 (BGBL. I. C. 1763) in offener Bauweise. Die im Bebauungsplan. festgelegte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend. Das zulässige-Maß der baulichen Nutzung wird durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der zulässigen Geschosszuhl bestimmt. Soweit für die eingeplanten Garagenstandorte nach den festgelegten Baugrenzen unmittelbarer Grenzanbau vorgesehen ist, wird gemäß § 22 Abs. 4 Bau NVO hierfür ein Grenzunbaurecht festgesetzt.

Hauptgebäude:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschoßzahlen sind bindend.- Das Mindestverhältnis: Länge zur Breite soll allgemein 5: 4 betragen. - Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchst. 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen zulässig bis zu 50 cm; - Dachdeckung gemäß Regelbeispiel (sh. Plan), in den Straßenzügen einheitlich .- Dach- .. überstände an Traufen zulässig bis zu 30 cm, am Ortgang bis zu 10 cm.

3. Nebengebäude, Garagen:

Zugelassen sind gemeuerte Nebengebäude an den im Bebauungsplan 🧬 festgesetzten Stellen mit Putzart und Farben wie Hauptgebäude; ... Dachform; Dachneigung und Dacheindeckung gemäß Regelbeispiel. - * Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Dappelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Treten Garagen aufgrund der Geländeverhältnisse talseits zweigeschossig in Erscheinung, so ist die Talseite 'dieser Garagen sorgfältig einzugrünen.

4. Einfriedungen:

Zulässig sind an der Straßenseite Einfriedungen aus Holz, höchstens 1,0 m hoch, einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 1/4 der Gesamthöhe betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. Anszriche, die der Naturfarbe des Zaunmaterials nicht entsprechen, sind nicht zulässig. An den seitlichen und rückwertigen Grundstücksgrenzen ist außerder eine Einfriedung als Maschendrahtzaun in grauer oder grüner Farbe statthaft.

5. Terassen: Zulässig sind Terassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit-. Bepflanzung.

- 6. Bepflanzung:
 Die Vorgärten sind als Ziergürten anzulegen.
- 7. Freileitungen:
 Freileitungen mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen sini nur zulässig im rückwertigen Teil der Grundstücke. Dachständer sind, soweit möglich, auf der, der Straße abgewandten Dachfläche zu errichten.
- 3. Abstandsflächen:
 Die Abstandsflächen bemessen nach der Bayer. BO haben bei erdgeschossigen Gebäuden und bei Gebäuden mit Erdgeschoß und
 einem Obergeschoß mindestens 4,00 m zu betragen, soweit sich
 nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

Satzung

über den Bebauungsplan "Holzheimer Straße BA I" – 5. Änderung des Marktes Kallmünz, Landkreis Regensburg

Der Markt Kallmünz erlässt auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl I S. 3108) i.V.m. Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. vom 04.08.1997 (GVBl S. 433, berichtigt 1998 S. 270), zuletzt geändert mit Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekaknntmachung vom 26.10.1982 (Bayer. RS 2020-1-1-I) folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Holzheimer Straße BA I".

§ 1

Der Bebauungsplan "Holzheimer Straße BA I -4. Änaderung" i.d.F. vom 10.05.2000, geändert am 12.07.2000, wird geändert.

§ 2

Der Änderungsbereich umfasst den rechtswirksamen Bebauungsplan "Holzheimer Straße BA I-4. Änderung" mit den Parzellen 65, 66 und 67.

§ 3

Der Bebauungsplan "Holzheimer Straße BA I – 5. Änderung" i.d.F. vom 12.06.2004 des Architekturbüros Dieter Drexl, Regensburg, mit Zeichenerklärung und Bauvorschriften sind Bestandteil dieser Satzung nebst Begründung.

§ 4

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Kallmünz, 30.11.2004

/(Bauer)

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

über den Bebauungsplan "Holzheimer Straße BA I - 5. Änderung" des Marktes Kallmünz, Landkreis Regensburg

Der Marktgemeinderat Kallmünz hat in seiner Sitzung am 24.11.2004 den Bebauungsplan "Holzheimer Straße BA I - 5. Änderung" i.d.F.v. 12.06.2004 des Ingenieurbüros Drexl, Regensburg, für das Gebiet bestehend aus den Grundstücken Fl.Nr. 771 teilweise, 772 und 366/3 der Gemarkung Kallmünz betreffend die Parzellen 65 - 67 des Bebauungsplanes "Holzheimer Straße BA I - 4. Änderung" mit Planzeichnung, Zeichenerklärung und Bauvorschriften nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Keltenweg 1, 93183 Kallmünz, Zimmer 09, zur Einsicht für jedermann öffentlich auf. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB bei Zustande kommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Kallmünz, den 30.11.2004

Bauer

1. Bürgermeister

Angeschlagen am: Abgenommen am: 08.12.2004 27.12.2004